

25. Wirkt das Urteil im Rechtsstreite zwischen Pfändungspfandgläubiger und Drittschuldner über den Bestand der Forderung auch im Verhältnisse zwischen Schuldner und Drittschuldner?

RPD. §§ 836, 841.

III. Zivilsenat. Ur. v. 26. September 1913 i. S. St. (RI.) w. St. (Bekl.). Rep. III. 249/13.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Der Kläger fordert von der Beklagten, seiner zweiten geschiedenen Ehefrau, aus Verwahrungsvertrag, hilfsweise aus widerrufener Schenkung, den Betrag von 10788,90 *M.* Der Berufungsrichter hat die Klageforderung in Höhe von 7521,51 *M.* durch das jetzt von der Revision angefochtene Teilurteil abgewiesen, weil dieselbe Forderung zum gleichen Betrage gegen dieselbe Beklagte auf Grund eines gegen den Kläger erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses Ende September 1910 bereits von der geschiedenen ersten Ehefrau des Klägers Minna St. erhoben worden war, aber durch das am 28. Januar 1911 rechtskräftig gewordene Urteil des Landgerichts abgewiesen worden ist. Der Berufungsrichter findet nämlich in diesem Urteile zwei Gründe der Abweisung, die Beweisfähigkeit der damaligen Klägerin und sodann ihren in einem Vergleich vom 29. Juni 1910 erklärten Verzicht. Er meint, der erste dieser Entscheidungsgründe, nämlich daß der Anspruch nicht erwiesen sei, betreffe den Anspruch selbst; insoweit greife also die Einrede der Rechtskraft durch. Denn der Rechtsstreit des Pfändungspfandgläubigers gegen den Drittschuldner schaffe für die eingeklagte Forderung im Verhältnis des Schuldners zum Drittschuldner Rechtskraft. . . .

Die Revision bekämpft weiter die Annahme einer Erstreckung der Rechtskraft, und dieser Angriff muß für begründet erachtet werden.

Die Kommentare, auf Grund deren der Berufungsrichter seine Rechtsanschauung als die herrschende Meinung bezeichnet, geben hierfür keine Gründe und die Äußerungen des Regierungsvertreters und eines Reichstagsabgeordneten in der Reichstagskommission (Sahn, Materialien zur RPD. Bd. 1 S. 855) für und gegen solche Erstreckung beschränken sich auf den Ausdruck der gegenteiligen Anschauungen.

Eine solche Erstreckung der Rechtskraft kann weder aus irgendwelcher Sonderbestimmung der Zivilprozeßordnung, noch aus § 325 (Rechtsnachfolge nach Eintritt der Rechtshängigkeit) hergeleitet werden. Ersteres ergibt sich ohne weiteres; insbesondere hat § 856 Abs. 4 eine völlig andere Rechtslage zum Gegenstande. Und § 325 trifft nicht zu, weil, wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß eine Rechtsnachfolge in das Einziehungsrecht bewirkt, dies eine Rechts-

nachfolge des Pfändungspfandgläubigers in das Recht des Schuldners als seines Rechtsvorgängers ist; ferner weil, wenn der Verzicht des Pfändungspfandgläubigers eine Rechtsnachfolge des Schuldners in das nun wieder für ihn frei gewordene Einziehungsrecht des bisherigen Pfändungspfandgläubigers bewirkt, vorliegend der Verzicht der vormaligen Klägerin nicht erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Vorprozesses (Ende September 1910), sondern nach der Feststellung des Landgerichts bereits am 29. Juni 1910 erfolgt ist.

Es fragt sich also nur, ob eine Ermächtigung des Pfändungspfandgläubigers durch den Schuldner im Sinne der Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 73 S. 308 anzunehmen ist. Und zwar handelt es sich nicht um die Einziehung als solche, sondern um das Bestehen oder Nichtbestehen der Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner. Ob die rechtskräftige Entscheidung über den auf das Einziehungsrecht gestützten Zahlungsanspruch des Pfändungspfandgläubigers überhaupt zugleich über das Bestehen oder Nichtbestehen der Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner entscheidet, ob also durch rechtskräftige Abweisung des Zahlungsanspruchs (des Pfändungspfandgläubigers gegen den Drittschuldner) wegen Nichtbestehens der Forderung (des Schuldners gegen den Drittschuldner) auch nur zwischen den Prozeßparteien das Nichtbestehen der Forderung rechtskräftig festgestellt wird, soll dahingestellt bleiben. Wäre es zu verneinen, so könnte von einer Erstreckung der schon zwischen den Prozeßparteien nicht bestehenden Rechtskraft auf den Schuldner nicht die Rede sein.

Aber auch im Falle der Verjahung kann eine Erstreckung der Rechtskraft nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Die Überweisung verschafft dem Pfändungspfandgläubiger nicht das volle Recht des Schuldners gegen den Drittschuldner, wodurch er einem Besessionar gleichstände, sondern nur die Berechtigung zur Einziehung. Dies ergibt schon der Wortlaut des § 836 Abs. 1 ZPO. und ist mit den sich daraus ergebenden Folgerungen bereits in Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 77 S. 146 dargelegt. Die Forderung bleibt im Vermögen des Schuldners; dieser kann bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 256 ZPO. gegen den Drittschuldner eine Feststellungsklage über das Bestehen der Forderung erheben. Er kann gegen den Drittschuldner auf Zahlung an den Pfändungspfand-

gläubiger klagen, beides wegen seines eigenen Interesses und Rechtes an dem Bestehen der Forderung und an der Befriedigung des Pfändungspfandgläubigers, insofern er durch Zahlung des Drittschuldners an den Pfändungspfandgläubiger seine eigene Forderung an den Drittschuldner einhebt und seiner Schuld gegen den Pfändungspfandgläubiger ledig wird, und insofern ihm bei Verzicht des Pfändungspfandgläubigers die Forderung wiederum völlig zur Einziehung für sich selbst zusteht. Diese eigenen, nicht latenten, sondern aktuellen Befugnisse des Schuldners werden von dem Überweisungsbeschlusse nicht betroffen. Wegen dieser eigenen Rechte des Schuldners fehlt jede Grundlage dafür, daß der Pfändungspfandgläubiger das Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Drittschuldner in seiner Gesamtheit vor Gericht ziehen dürfte. Dazu ist er vom Schuldner gerade nicht ermächtigt, da dieser die bezeichneten selbständigen Befugnisse trotz der Überweisung eben behalten will und behält. Insofern ersetzt die Überweisung keine Erklärungen des Schuldners; ein solches Hinausgreifen über die Berechtigung zur Einziehung wird durch § 836 Abs. 1 ausgeschlossen; eine Unterstellung des Ersatzes solcher weiter gehenden Erklärungen des Schuldners durch den Überweisungsbeschlusse widerspricht der objektiven Rechtslage, wie sie nach der Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 77 S. 146 in Wahrheit gestattet ist. Pfändungspfandgläubiger und Schuldner haben konkurrierende selbständige Befugnisse; beide haben ein Interesse am Bestehen der Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner, aber aus verschiedenen selbständigen Gründen; ihre Befugnisse schließen sich nur in dem Punkte aus, um den es sich hier nicht handelt, nämlich insofern, als der Schuldner Zahlung an sich vom Drittschuldner nicht fordern kann. Eine Ermächtigung des Pfändungspfandgläubigers durch den Schuldner liegt weiter überhaupt nicht vor, auch nicht soweit Erklärungen des Schuldners in § 836 Abs. 1 ZPO. als durch die Überweisung ersetzt bezeichnet sind, also in betreff der Berechtigung zur Einziehung. Denn der Pfändungspfandgläubiger macht nicht ein Recht des Schuldners, sondern ein eigenes Recht geltend, das ihm an der Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner durch eine gerichtliche Vollstreckungsmaßnahme verliehen ist. Der Schuldner kann diese Vollstreckungsmaßnahme, weil sie zu Unrecht getroffen sei, auf prozessualen Wegen bekämpfen; trotzdem

gilt bis zur Aufhebung des Überweisungsbeschlusses dem Drittschuldner gegenüber das eigene Recht des Pfändungspfandgläubigers als rechtsbeständig, § 836 Abs. 2. Der Wortlaut des § 836 Abs. 1 („ersetzt die förmlichen Erklärungen“) ist eine vergleichende Schilderung der Wirkungen des Überweisungsbeschlusses für die Berechtigung zur Einziehung, nicht die Angabe des eigentlichen Rechtsgrundes dieser Wirkungen. Nach der ausdrücklichen Erklärung der Motive „ist vermieden, dem Akte der Überweisung die Natur eines bestimmten Rechtsgeschäfts beizulegen und das aus demselben entstehende Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner anders als in seinen Wirkungen zu bezeichnen“.

Völlig anders als der Prozeß des Pfändungspfandgläubigers steht der Prozeß des Inkassoindossatars. Der letztere ist aufgestellt gerade nur, um das Recht des Inkassoindossanten vor Gericht zu bringen. Darum ist es allerdings, sei es aus dem Gesichtspunkte der Arglist, sei es aus einem anderen Rechtsgrunde, notwendig, daß der Inkassoindossant das in seinem Auftrage über sein Recht vom Inkassoindossatar erwirkte Urteil gegen sich gelten lassen muß.

Endlich kann auch aus § 841 BPO. für die Rechtskrafterstreckung nichts gefolgert werden. Die Wirkung der Streitverkündung ist eine durchaus andere als die der Rechtskrafterstreckung, wie das Urteil des RG.'s in Seuff. Arch. Bd. 55 Nr. 106 des näheren ausgeführt hat, und die Vorschrift des § 841 BPO. ist denn auch in den Motiven nur mit der dem Pfändungspfandgläubiger bei der Einziehung der Forderung obliegenden Sorgfaltspflicht gerechtfertigt, nicht mit der dem Schuldner drohenden Rechtskrafterstreckung.

Aus dem Dargelegten ergibt sich die von Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft S. 44, 81 und System des Deutschen Zivilprozeßrechts S. 801 und von Gaupp-Stein, 10. Aufl. S. 649 Anm. 102 geteilte Schlußfolgerung, daß weder der Prozeß des Pfändungspfandgläubigers gegen den Drittschuldner, noch der Prozeß des Schuldners gegen den Drittschuldner für und gegen den Schuldner und den Pfändungspfandgläubiger Rechtskraft schafft, ebensowenig wie der Prozeß des zur Einziehung der Forderung berechtigten Vertragspfandgläubigers oder Nießbrauchers einer Forderung dem Gläubiger der Forderung vorgreift, §§ 1282, 1074 BGB., Motive zum BGB. Bd. 3 S. 544.

Mangels eines inneren Grundes für solche Rechtskafterstreckung hat die Einwendung, es werde damit, durch Häufung der gegen ihn anzustrengenden Prozesse, die Lage des Drittschuldners verschlechtert, kein Gewicht, Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 77 S. 148. Demgegenüber ist die Rechtsicherheit des Schuldners zu berücksichtigen, wie gerade der vorliegende Fall zeigt. Hier hatte die Pfändungspfandgläubigerin ohne Streitverkündung an den jetzigen Kläger geklagt, und das Landgericht hatte die Klageabweisung begründet einmal mit der Feststellung eines schon vor der Klagerhebung erfolgten Verzichtes der klagenden Pfändungspfandgläubigerin nicht nur auf die durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte (§ 843 BPD.), sondern auf den Anspruch selbst. Damit war die Aktiolegitimation der Klägerin verneint. Trotzdem hatte das Landgericht noch den zweiten Grund beigelegt, der Anspruch sei nicht erwiesen, die damalige Klägerin habe ihn trotz des Bestreitens der Beklagten nicht unter Beweis gestellt. Aus diesen beiden Entscheidungsgründen hat der Berufungsrichter den den eingeklagten Anspruch selbst betreffenden (die Beweislosigkeit) herausgesucht (vgl. Sellwig, Rechtskraft S. 45) und die Rechtskraft der so begründeten Entscheidung auf den Kläger erstreckt, der dadurch die Klageforderung, wenn sie ihm in Wahrheit zustehen sollte, bis zum Betrage von 7521,51 M verlieren würde. Ein solches Ergebnis erscheint unerträglich und wird auch dadurch nicht erträglich, daß dem Kläger etwa ein Schadensersatzanspruch gegen die Pfändungspfandgläubigerin verbleibt, weil diese ihm entgegen der Vorschrift des § 841 BPD. den Streit nicht verkündet hatte.“ . . .